

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStr WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Okt. 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958) erlässt die Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte folgende

## **V E R O R D N U N G**

### **§ 1**

#### **Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.

### **§ 3**

#### **Verbote**

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten

a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen.

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen.

c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

- auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
- neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
- in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.

d) Sich zum Zwecke des Alkoholgenusses außerhalb zugelassener Freischankflächen zu versammeln oder niederzulassen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

#### **§ 4 Befreiungen**

Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStr.WG kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt, verunreinigen lässt oder sich zum Zwecke des Alkoholgenusses außerhalb zugelassener Freischankflächen versammelt oder niederlässt.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

St. Oswald, 02. Mai 2013  
- Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte -

Vogl  
1. Bürgermeister

Bekanntgemacht am 10.06.2013